

Förderprogramm

Zusammenarbeit der Kölner Interessengemeinschaften in den Veedeln

Vom 13. Juli 2023

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Ziel der Förderung ist die Stärkung bzw. Bündelung der einzelnen Interessenverbände in den Kölner Stadtveedeln (Stadtteilen) auf kommunaler Ebene. Durch das Förderprogramm soll eine Interessenvertretung für die wichtigsten der 86 in Köln ansässigen Veedelsvertretungen geschaffen werden. Neben der Initiierung von Projekten sollen vor allem die Interessen der einzelnen Vertretungen gebündelt werden, Institutionen, Vereine, Firmen oder Bildungseinrichtungen durch diesen DACH-Verband unterstützt werden.

Das Förderziel und die Schwerpunkte der Förderung sind programmatisch an der Dachstrategie der KölnBusiness Wirtschaftsförderung-GmbH ausgerichtet, aus diesem Grund wurde der Aufsichtsrat der KölnBusiness gebeten dieses Förderziel zu unterstützen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Interessenstärkung bzw. –bündelung der Interessensverbände in den Kölner Veedeln. Im Sinne des Förderziels und Zuwendungszwecks werden Vorhaben bzw. Projekte gefördert, die Maßnahmen zum Themenbereich Zusammenführung der Interessen der Veedel in Köln beinhalten.

Förderfähig sind Projekte bzw. Vorhaben mit einem Gesamtvolumen in Höhe von maximal 120.000 Euro.

Die KölnBusiness gewährt nach Maßgabe dieses Programms Zuwendungen für Vorhaben / Projekte, die insbesondere nachfolgende Maßnahmen als Förderschwerpunkte beinhalten:

- Maßnahmen, die Multiplikatoren in den Kölner Veedeln ansprechen und eine gebündelte Interessenvertretung für diese darstellen,
- Öffentlichkeitsarbeit / Informationsmaterialien (Erstellung von Materialien, Informationsveranstaltungen, etc.),
- Veranstaltungen (Runde Tische für Geschäfts- und Interessensvertreter, Thementage in den Veedeln, Workshops etc.),
- Wettbewerbe oder Mitmach-Aktionen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind gemeinnützige tätige Vereine und Initiativen.

Der Antragsteller muss eine ordnungsgemäße Geschäftsführung sicherstellen und in der Lage sein, die Verwendung der Fördermittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

4. Voraussetzungen für eine Förderung

- Zuwendungen werden nur für einzelne, inhaltlich und finanziell abgrenzbare Vorhaben im Kölner Stadtgebiet gewährt (Projektförderung).
- Es werden nur Projekte gefördert, die unter die in Ziff. 2 genannten Förderschwerpunkte fallen. Es müssen dabei nicht alle Förderschwerpunkte abgedeckt werden.
- Die Projekte dürfen nicht kommerziell oder parteipolitisch ausgerichtet sein.
- Gefördert werden nur Projekte auf eigene Initiative des Zuwendungsempfängers.
- Der Antragsteller weist die Finanzierbarkeit der Maßnahmen nach. Eine Finanzierung erfolgt nur dann, wenn die Gesamtfinanzierung des Vorhabens / Projekts gesichert ist und der Antragsteller in wirtschaftlicher, fachlicher und organisatorischer Hinsicht geeignet ist, das Vorhaben / Projekt durchzuführen.
- Der Antragsteller muss die zur erfolgreichen Bearbeitung der im Vorhaben / Projekt beschriebenen Aufgaben notwendigen Qualifikationen und eine ausreichende Kapazität zur Durchführung des Vorhabens / Projekts sicherstellen können.
- Bei der Umsetzung der Maßnahmen des Vorhabens / Projekts sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Kosteneffizienz von Zuwendungsempfänger zwingend zu beachten.
- Das gleiche Vorhaben / Projekt darf nicht von mehreren Zuwendungsgebern der Stadt Köln und ihrer Beteiligungen gefördert werden, so dass die Zuwendungen insgesamt die Kosten des Vorhabens / Projekts übersteigen (Verbot der Doppelförderung).

Nicht ausgeschlossen ist, dass mehrere Zuwendungsgeber oder Förderprogramme der Stadt Köln sowie ihrer Beteiligungen ein Vorhaben unterstützen, wenn dabei sichergestellt ist, dass insgesamt keine Überfinanzierung eintritt, der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers von mind. 5% nicht unterschritten wird und eine Übereinkunft zwischen den beteiligten Zuwendungsgebern besteht. Der Zuwendungsempfänger hat mit der Antragstellung eine Eigenerklärung über erhaltene und gewährte Fördermittel abzugeben.

- Eine Ko-Finanzierung des Vorhabens durch weitere Dritte, bspw. andere staatliche Förderprogramme oder Private, ist im Rahmen der obenstehenden Voraussetzungen zulässig.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- Die Förderung wird für ein bestimmtes, sachlich und zeitlich begrenztes (maximal 2 Jahre) Vorhaben gewährt (Projektförderung).
- Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus dem Fehlbetrag zur Finanzierung des Vorhabens, den der Zuwendungsempfänger nicht durch eigene oder fremde Mittel decken kann (Fehlbetragsfinanzierung).
- Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.
- Die KölnBusiness entscheidet nach eigenem Ermessen und unter Berücksichtigung der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. –summe.
- Der Zuschuss zu einem Vorhaben / Projekt beträgt höchstens bis zu 95 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch 120.000,00 Euro. Ein Eigenmittelbetrag des Zuwendungsempfängers in Höhe von mindestens 5 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten. Der Eigenmittelbetrag kann hierbei auch zu einem Teil durch Personal- und Sachleistungen erbracht werden, die durch den Zuwendungsempfänger selbst eingebracht und daher nicht zugekauft werden müssen. Entsprechende Sachleistungen, die zur Erbringung der Eigenleistung anerkannt werden können, sind die Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen sowie Grundstücken und Immobilien, aber auch Arbeitsleistungen.
- Bemessungsgrundlage für die Zuwendung sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben zur Erreichung des Zuwendungszwecks nach Ziff. 1 dieses Förderprogramms.
- Förderfähig sind grundsätzlich alle bei der Durchführung des Vorhabens / Projekts entstandenen Personal- (z.B. Honorare) und Sachkosten. Zu den projektbezogenen Sachkosten zählen beispielsweise auch Druckkosten, Reisekosten, Raummieten, Beschaffungskosten für Verbrauchsmaterialien, etc. Die Anerkennung von Reisekosten richtet sich nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes NRW.
- Nicht zuwendungsfähig sind die nachfolgenden Ausgaben:
 - Anschaffungskosten für benötigte Bürogeräte zur Durchführung des Vorhabens / Projekts
 - nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Kosten (z.B. Abschreibungen, Bildung von Rückstellungen, kalkulatorische Zinsen)
 - Spenden an Dritte

- Kosten, die durch Versäumnisse oder Fehlverhalten des Zuwendungsempfängers entstanden sind (z.B. Versäumnisgebühren, Bußgelder)
- Die Laufzeit der Förderung ist auf maximal zwei Jahre begrenzt. Sie beginnt mit Gewährung der Fördermittel durch einen Zuwendungsvertrag und endet mit Fertigstellung der Abschlussdokumentation durch den Zuwendungsempfänger. Näheres wird durch den Zuwendungsvertrag geregelt.
- Der Fördermittelempfänger ist verpflichtet, mitzuteilen, wenn sich wesentliche Änderungen bei dem geförderten Vorhaben / Projekt ergeben, zum Beispiel:
 - wenn der Verwendungszweck oder sonstige für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Umstände sich geändert haben oder wegfallen,
 - wenn die Fördermittel nicht mehr benötigt werden,
 - wenn der Zuwendungsempfänger seine Tätigkeit einstellt,
 - wenn der Zuwendungsempfänger nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt hat oder von ihnen erhält,
 - wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der gewährten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
 - wenn die ausgezahlten Beträge nicht innerhalb eines Jahres nach Auszahlung vom Zuwendungsempfänger verbraucht werden können.

6. Verfahren – Antragstellung und Bewilligung

- Anträge auf Förderung können durch Antragsberechtigte bis zum **20.09.2023** schriftlich (bevorzugt per E-Mail) bei der
KölnBusiness Wirtschaftsförderungs-GmbH
Börsenplatz 1
50667 Köln
holger.leroy@koeln.business und einzelhandel@koeln.business
eingereicht werden.
- Der Förderantrag muss folgende Angaben enthalten:
 - Bezeichnung des Vorhabens / Projekts
 - Name des Antragstellers / der Antragstellerin einschließlich Kontaktdaten
 - Rechtsform und vertretungsberechtigte Person sowie Ansprechpartner(in)
 - Unterschrift des Antragstellers
 - Beschreibung des Vorhabens / Projekts (inkl. Hintergrunddaten zum Antragsteller, Zielen, Zielgruppen, geplante Aktivitäten, Zeitplanung)
 - Kosten und Finanzierungsplan (aufgeschlüsselt nach Projektaktivität und unterteilt in Personal- und Sachkosten)
 - beantragte oder bereits gewährte Fördermittel von Dritten (dies umfasst auch gewährte Fördermittel der Stadt Köln)

- eine Erklärung über die Berechtigung zum Vorsteuerabzug gemäß § 15 Umsatzsteuergesetz
- Erklärung, dass einer Veröffentlichung im Rahmen der Förderberichterstattung zugestimmt wird.
- Nach diesem Förderprogramm eingegangene Anträge, werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt.
- Die Förderanträge werden von der KölnBusiness auf ihre grundsätzliche Förderwürdigkeit geprüft. Die Bewertung der Vorhaben / Projekte erfolgt dabei anhand folgender Kriterien:
 - Nutzen und Effizienz des Vorhabens / Projekts
 - Machbarkeit
 - Transparenz und Verständlichkeit des Vorhabens / Projekts für Bürgerinnen und Bürger
 - Kreativität
 - Nachhaltigkeit des Vorhabens / Projekts (dies ist sowohl auf die Wirkung des Projekts als auch auf die Ausführung nach nachhaltigen und fairen Standards bezogen)
 - mögliche Multiplikatoreffekte
- Auf Grundlage der Bewertung wählt die KölnBusiness die zur Förderung geeignet erscheinenden Vorhaben / Projekte aus. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen der KölnBusiness .
- Bei erfolgreicher Prüfung des Förderantrags gewährt die KölnBusiness die Zuwendung in Form eines Zuwendungsvertrags, der mit dem Zuwendungsempfänger schriftlich geschlossen wird. Dieser Zuwendungsvertrag gibt die maximale Höhe des gewährten Zuschusses an.
- Dem Zuwendungsempfänger werden die auf Grundlage des Zuwendungsvertrags bewilligten Fördermittel durch entsprechende Überweisung auf das im Förderantrag benannte Konto zur Verfügung gestellt.

7. Vorzeitiger Maßnahmenbeginn

Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist ausgeschlossen.

8. Strafbarkeit des Subventionsbetrugs

Bei der im Rahmen dieses Förderprogramms gewährten Zuwendung kann es sich um eine Subvention im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) handeln. Einige der im Antragsverfahren zu machenden Angaben sind deshalb subventionserheblich im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes. Der Zuwendungsempfänger wird daher auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs gemäß § 264 StGB hingewiesen:

Demnach kann bestraft werden, wer unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionsrechtliche Tatsachen, die für ihn oder den anderen vorteilhaft sind, macht oder

einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Rechtsvorschriften oder durch den Subventionsgeber im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet oder den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

9. Verwendungsnachweis

Nach Abschluss des Vorhabens / Projekts ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten einen Sachbericht und ein zahlenmäßigen Nachweis über die Kosten und Einnahmen bei der KölnBusiness vorzulegen.

Der Sachbericht muss die Durchführung der Maßnahmen des Vorhabens / Projekts und die Verwendung der Förderung darstellen und es muss erkennbar sein, ob und in welchem Umfang das Förderziel und der Verwendungszweck erreicht worden sind.

Der zahlenmäßige Nachweis muss die Summe der Einnahmen, sowie die Summe der entstandenen Kosten getrennt nach Personal- und Sachkosten, entsprechend des bei Antragstellung vorgelegten Kosten- und Finanzierungsplans, enthalten. Dazu ist eine unterschriebene Erklärung mit der Summe der Einnahmen, der entstandenen Kosten und der Bestätigung der sachgerechten Verwendung vorzulegen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, alle Unterlagen und Nachweise 10 Jahre lang aufzubewahren und der KölnBusiness oder der Stadt Köln als Hauptgesellschafterin der KölnBusiness auf Verlangen jederzeit zur Prüfung vorzulegen.

10. Rückerstattung von Fördermitteln

Fördermittel sind zurückzuerstatten, wenn die Mittel entgegen den Angaben im Antrag verwendet wurden oder sich nach der Durchführung des Vorhabens / Projekts Umstände herausstellen, die eine Förderung von vornherein ausgeschlossen hätten.

Die Fördermittel sind darüber hinaus zurückzuerstatten, wenn die gewährten Mittel nicht gemäß dem Verwendungszweck eingesetzt wurden, sich die Gesamtausgaben reduzieren oder die Deckungsmittel erhöhen oder wesentliche Bestimmungen der Förderung verletzt werden.

Die Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger unverzüglich zu erstatten, soweit der Zuwendungsvertrag gekündigt oder in sonstiger Weise unwirksam wird.

Nicht verbrauchte Mittel oder überschüssige Zuwendungen aufgrund einer anderen Finanzierung oder Förderung, sind an die KölnBusiness zurückzuzahlen.

Die Fördermittel sind auf Anforderung der KölnBusiness innerhalb eines Monats verzinst zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

11. Rechtsanspruch

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die KölnBusiness aufgrund eigenen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus gewährten Zuwendungen kann zu keinem Zeitpunkt auf eine künftige Förderung geschlossen werden.

12. Hinweis auf die Förderung

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, in geeigneter Form auf die Förderung durch die KölnBusiness hinzuweisen. Dies gilt insbesondere für Veröffentlichungen (z.B. in Reden, Pressemitteilungen, Broschüren, Plakaten, Rundfunk und Fernsehen, Online-Medien).

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Das Förderprogramm tritt ab sofort in Kraft und gilt für die Förderperiode **01.01.2024 bis 31.12.2025 (Antragsfrist bis 20.09.2023)**, vorbehaltlich der Zustimmung durch den Aufsichtsrat der KölnBusiness.